



1. Urlaubsreglement

Geltungsbereich

Das Urlaubsreglement regelt das Urlaubswesen.

Zweck

Das Urlaubsreglement stellt eine einheitliche Urlaubsregelung an der Schule sicher.

Grundsatz

Im Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 und in der Verordnung vom 13. Mai 2003 sind Beurlaubungen und Dispensationen vom Unterricht geregelt. Siehe unter "Pflichten Schülerinnen und Schüler und Eltern".

Als Urlaub gilt jede schriftlich beantragte und bewilligte Abwesenheit von der Schule.

Zuständigkeiten

1. Kindergartenjahr

Urlaube ausserhalb der Schulferien werden höchstens zweimal bewilligt. Gesuche müssen für einen Tag an die Klassenlehrkraft, ab zwei Tagen an die Schulleitung gerichtet werden. Die Eingabefrist für längere Urlaube beträgt mindestens 4 Wochen.

2. Kindergarten und Schule

Bis 1 Tag:

Nach Absprache mit der Klassenlehrperson; Eingabefrist 1 Woche

2 bis 10 Tage (2 Wochen) sowie Feiertags- und Ferienverlängerungen:
Schriftliches Gesuch an Schulleitung (Formular verwenden).

Urlaube bis zu 3 Tagen:

Eingabefrist 2 Wochen;

ab 4 Tagen, Ferien- oder Feiertagsverlängerungen:

Eingabefrist 4 Wochen

Mehr als 2 Wochen:

Schriftliches Gesuch an den Schulrat (Formular),

Eingabefrist mindestens 6 Wochen

Jedes Urlaubsgesuch wird in Absprache mit der Klassenlehrperson behandelt. Die von der Schulleitung und der Lehrperson bewilligten Urlaube umfassen vom 2. Kindergartenjahr bis ans Ende der Primarschulzeit höchstens 10 Schultage.

Urlaubsgesuche, welche gemeinsame Anlässe betreffen (z.B. Projektwochen, Schullager, Schulreisen...), werden grundsätzlich nicht bewilligt. Gesuche werden erst bearbeitet, wenn sie vom Gesuchsteller/von der Gesuchstellerin vorgängig mit der Klassenlehrperson in einem persönlichen Gespräch besprochen wurden.